



**Satzung über eine Veränderungssperre für
den Bereich östlich der
Haunstetter Straße, nördlich der
Angerstraße, westlich der Gemarkungs-
grenze Königsbrunn und südlich der
Beethovenstraße
der Stadt Königsbrunn**

**vom 30.04.2024
Inkrafttreten 19.05.2024**

Änderung vom	geänderte Bestimmung	Wirkung vom



Der Rat der Stadt Königsbrunn hat in seiner Sitzung am 30.04.2024 auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3634) und des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Königsbrunn hat in seiner Sitzung am 30.04.2024 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet einen einfachen Bebauungsplan (Nr. 202 A) aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre umfasst den Bereich östlich der Haunstetter Straße, nördlich der Angerstraße, westlich der Gemarkungsgrenze Königsbrunn und südlich der Beethovenstraße (vgl. beiliegende Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist).

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie



Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag nach der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Königsbrunn, den 02. Mai 2024

Franz Feigl
1. Bürgermeister

Die Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich östlich der Haunstetter Straße, nördlich der Angerstraße, westlich der Gemarkungsgrenze Königsbrunn und südlich der Beethovenstraße der Stadt Königsbrunn wurde am 21.05.2024 im Rathaus, Geschäftsleitung, Zimmer 103, zur Einsichtnahme niedergelegt. Sie kann zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Augsburger Allgemeinen vom 18.05.2024, Seite 63, hingewiesen. Die Satzung ist auch unter www.koenigsbrunn.de einzusehen.

Königsbrunn, 21.05.2024

Franz Feigl
Erster Bürgermeister